

11. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.05.2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit § 2, Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5.7.2007 (GVBl. I S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich in der Sitzung vom 15.12.2022 die folgende 11. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung nebst Anhang beschlossen.

Artikel 1

Die Friedhofsordnung zur Satzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 11

Nutzungsrechte

1.

Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Grabstätten sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Zweckverbandes.

2.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenfamiliengrabstätten, auch in Urnenwänden bzw. Röhren
- e) Urnenfamiliengrabstätten mit Dauergrabpflege
- f) Grabstätten für ungenannt Beigesetzte und Sternenkinder
- g) Teilanonyme Urnenreihengrabstätten mit Pflege
- h) Baumgrabstätten im Trauerhain

4.

Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann der Zweckverband bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

2. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Grabstätten für ungenannt Beigesetzte und Grabstätten für Sternenkinder

Die Grabstätten für „ungenannt Beigesetzte“ und die Grabstätten für Sternenkinder (Leibesfrüchte und totgeborene Kinder) befinden sich jeweils auf einer eigenen Rasenfläche mit gemeinschaftlichem Denkmal. Die Bestattungen werden der Reihe nach vorgenommen. Die Anlagen werden durch den Zweckverband unterhalten. Individuelle Grabpflege ist nicht gestattet.

Im Sternenkinderfeld ist die Kennzeichnung der Grabstätten mittels ebenerdig im Rasen eingelassener Schriftplatten erlaubt, welche die Maße 30 x 15 cm nicht überschreiten dürfen.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Größen der Gräber

Die nachfolgenden Grabarten haben folgende Maße (Breite x Länge), sofern nicht Abweichungen aufgrund räumlicher Gegebenheiten unabdingbar sind.

- a) Reihengräber 80 x 220 cm
- b) Einstellige Familiengräber 120 x 250 cm
- c) Zweistellige Familiengräber 240 x 250 cm
- d) Urnenreihengräber 80 x 80 cm
- e) Urnenfamiliengräber in unterschiedlichen Abmessungen bis zu 120 x 120 cm
- f) Urnenfamiliengräber mit Dauergrabpflege 100 x 100 cm
- g) Baumreihengräber befinden sich als 1/20-Kreissegment um einen Baum mit einem Radius von bis zu 250 cm. Die Fläche eines Baumgrabes beträgt ca. 1 m²
- h) Baumgräber befinden sich als ¼-Kreissegmente um einen Baum mit einem Radius von bis zu 250 cm. Die Fläche eines Baumgrabes beträgt ca. 5 m²
- i) Grabstätten für Sternenkinder 50 x 70 cm
- j) Grabstätten für ungenannt Beigesetzte 40 x 40 cm
- k) Partnergräber befinden sich je nach Anordnung um eine gemeinsame Denkmalgruppe auf einem 1/6- bis 1/3-Kreissegment mit dem Radius von 70 bis 130cm um den Mittelpunkt der Denkmalgruppe. Die Fläche eines Partnergrabes beträgt ca. 0,8 m²

l) bei Wiesengräbern bleibt die räumliche Ausdehnung der Grabstätte auf die Fläche der Abdeckung (Verschlussplatte oder Findling) begrenzt. Sie beträgt max. 0,3 m²

m) teilanonyme Urnenreihengräber 35 x 35 cm

n) Urnennischen mit dem Raummaß 40 x 35 x 25 cm

o) Grabkammern 100 x 240 cm

4. Abschnitt IV. erhält folgende Fassung:

IV. Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten

5. § 17 erhält folgende Fassung:

1.

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage bewahrt wird. Vor dem 01.01.2023 errichtete Grabmale, die den nachfolgend genannten Erfordernissen nicht entsprechen, genießen Bestandsschutz. Das gilt auch für nachträgliche Änderungen an bestehenden Grabmalen, soweit diese nicht durch Neuanlagen ersetzt werden. Vor Gestaltung der Grabstätte sind deren genauen Abmessungen beim Zweckverband zu erfragen.

2.

Die nutzungsberechtigten Personen haben sich nach persönlicher Beratung beim Zweckverband über die Wahlmöglichkeiten zwischen den Grabstätten und Grabarten zu entscheiden. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

3.

Das Versetzen von Grabmalen, Einfassungen und Abdeckplatten ist schriftlich beim Zweckverband zu beantragen. Maßgebliches Regelwerk für Beantragung und Versetzung von Grabmalen ist die „TA Grabmal“ (technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V., Kaisersesch) in der aktuellen Fassung. Diese Vorschrift kann in der Verwaltung des Zweckverbandes und auf seiner Homepage unter (<https://friedhofszweckverband.de/formulare/>) eingesehen werden.

4.

Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das „Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und 3 Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) in der aktuellen Fassung.

5.

Die Grabmale dürfen aus bearbeitetem und unbearbeitetem Naturstein, Kunststein, Metall, Holz, Keramik oder Glas bestehen. Bei einer Ausfertigung in Kunststein oder Glas wird die Genehmigungsfähigkeit ggf. anhand eines vom Antragsteller beim Zweckverband abzuliefernden Musters beurteilt.

6.

Nicht zugelassen ist die Verwendung von Kunststoffen aller Art. Das gilt auch für wasser- und luftundurchlässige Folien als Grababdeckung, auch wenn sie nicht sichtbar verbaut sind. Ausnahmen bilden die Verwendung von Kunststoffvasen und Grablichtern aus Kunststoff.

7.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nicht über die Grabbegrenzungen hinaus reichen. Davon ausgenommen sind Grabmalfundamente, soweit dadurch Nachbargrabstätten und die Rahmenbepflanzung des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.

8.

Bei Grabsteindicken von weniger als 8 cm und einer Grabmalhöhe von mehr als 1,60 Metern, von ebener Erde aus gemessen, ist von der Nutzungsberechtigten Person gemäß TA Grabmal Zf. 3.2 (vgl. § 17 Zf. 3) eine objektbezogene statische Berechnung vor Genehmigung des Grabmals vorzulegen. Es gilt eine maximale Höhengrenze der Grabmale von 2,00 Metern.

9.

Liegende Grabmale werden bezüglich der Mindestdicke wie Abdeckplatten gemäß TA Grabmal (vgl. § 17 Zf. 3) bewertet. Die Mindestdicke ist abhängig von der Dimension jeder einzelnen Abdeckplatte.

10.

Wege und Stege unmittelbar um das Grab unterliegen nicht der Gestaltungsfreiheit der Nutzungsberechtigten Person des betreffenden Grabes. Dort dürfen keine anderen als die vom Zweckverband verwendeten Materialien aufgebracht werden. Nicht zugelassene Materialien werden vom Zweckverband auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt.

11.

Bei Reihen- und Familiengrabstätten für Erdbestattungen auf dem Waldfriedhof Buchenbusch und bei Grabkammern auf anderen Friedhöfen dürfen nur bis zu 50 % der Grabfläche mit luft- und wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Zur Grababdeckung zählen auch liegende Grabmale und Einfassungen. Bei Grabkammern darf der eingebaute Filter nicht abgedeckt werden.

12.

Die Anlage von Einfassungen und Grabmalen auf Grabstätten ist nicht verpflichtend. Bei Grabkammern sind Einfassungen nicht zulässig.

13.

Auf allen Friedhöfen des Zweckverbandes obliegt die Gestaltung der Grabstätten für folgende Grabarten nicht den Nutzungsberechtigten Personen:

- a) Grabstätten für ungenannt Beigesetzte
- b) Teilanonyme Urnenreihengrabstätten
- c) Baumgrabstätten im Trauerhain
- d) Urnennischen
- e) Partnergräber
- f) Wiesengräber
- g) Grabstätten für Sternenkinder

Eine Ablagemöglichkeit für Grabschmuck kann nur durch den Zweckverband geschaffen werden.

6. §§ 18 und 19 entfallen.

7. § 20 erhält folgende Fassung:

- 1. entfällt
- 6. entfällt

8. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22
Beseitigung von Grabstätten

1.
Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes von der Grabstelle entfernt werden.

2.
Nach Ablauf, Entziehung, vorzeitigem Verzicht des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, sowie nach Niederschlagungen in Folge von unbezahlten oder nur teilweise bezahlten Grabnutzungsgebühren werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen und Fundamente vom Zweckverband abgeräumt und gehen entschädigungslos in das Eigentum des Zweckverbandes über.

Besteht Interesse an der Eigentumsübernahme durch die Nutzungsberechtigten Personen, ist eine Abholung von Grabaufbauten nur zum Zeitpunkt der Abräumung möglich

9. § 23 Abs. 1 entfällt.

10. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30

Personenbezogene Daten und Datenschutz

Das Führen von personenbezogenen Daten unterliegt dem Datenschutz.

1.

Für die Bearbeitung von Sterbefall und Nutzungsrecht werden die notwendigen personenbezogenen Daten der antragstellenden und der nutzungsberechtigten Person erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert.

2.

Rechtsgrundlagen sind die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Kommunalabgabengesetz (KAG), die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und diese Satzung.

11. Der Anhang wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese 11. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neu-Isenburg, den 15.12.2022

Der Vorstandsvorsitzende

Karin Holste-Flinspach
Verbandsvorsitzende

Anton Knieling
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Diese Satzung wurde bereitgestellt im Internet am 21.12.2022

Die Hinweisbekanntmachung wurde abgedruckt in der Offenbach-Post am 21.12.2022